

S a t z u n g

zur Änderung der Friedhofsordnung für die Stadt Eberbach vom 18. Juni 1986 i. d. F. vom 14. September 1989.

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr.2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) für Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970 (GBl.S.395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1994 (GBl.S.86) i.V.m. den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S.581) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 19. 7. 2001 nachstehende Neufassung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Eberbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofzweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz, soweit die Angehörigen nicht die Überführung und die Beisetzung des Leichnams auf einem Friedhof einer anderen Gemeinde auf ihre Kosten veranlassen.
Die Friedhöfe in den Stadtteilen dienen der Bestattung grundsätzlich der Personen, die bei ihrem Tode in dem betreffenden Stadtteil ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod eine Anwartschaft auf Bestattung oder Beisetzung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 11 zur Verfügung steht, oder dessen Nutzungsberechtigte sie sind. Ein Rechtsanspruch auf Bestattung oder Beisetzung auf einem bestimmten Friedhof der Stadt besteht nicht.

In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

Die Zulassung ist zu erteilen, für Personen die sich bei ihrem Ableben nur vorübergehend in Eberbach aufgehalten haben und in einem anderen Ort eine Beerdigungsmöglichkeit für sie nicht besteht oder eine Überführung unzumutbar ist.

Eine Ausnahme ist auch zuzulassen, wenn die Angehörigen Einwohner sind und für sich und den Verstorbenen das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerben.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch über die Beisetzung von Aschen.
- (4) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe nebst Baulichkeiten (Leichenhallen, Kapellen, Wege, Anlagen etc.) und des Bestattungswesens obliegt der Stadt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattung gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab / Urnenwahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern/Urnenreihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern/ Urnenwahlgräbern Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Gräber umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes / Urnenwahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind diese bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgräber werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind nur während der bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen, die ihre Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwider handeln, aus dem Friedhof zu weisen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen, in der Nähe einer Bestattung oder eine Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) ihre Einrichtungen, Anlagen und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Gräber unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder unter Missachtung der vorgegebenen Mülltrennung abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck unberechtigt zu entfernen,
 - j) Stühle oder Bänke ohne Genehmigung aufzustellen.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
Soll eine Gedenkfeier auf dem Friedhof eines Stadtteiles abgehalten werden, so ist zuvor der Ortsvorsteher dieses Stadtteiles zu hören.
- (6) Auf den Friedhöfen gefundene Sachen sind ohne Rücksicht auf ihren Wert beim Friedhofspersonal abzugeben.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit und dessen Umfang auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt.
Auf Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann befristet werden.
- (2) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Stadt macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Beauftragten einen Ausweis auszustellen. Zulassung und Ausweis sind auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 16.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen Arbeiten nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Stadt kann Verlängerungen der Arbeitszeit im Einzelfalle auf Antrag zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze unverzüglich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
Die Friedhofswege dürfen durch Gewerbetreibende nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden.
- (9) Die Stadt kann den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, die Zulassung vorübergehend oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- (10) Die Steinmetze und Bildhauer sind verpflichtet jede bauliche Veränderung an einem Grab dem Friedhofsleiter zu melden. (z.B. Aufstellung oder Abräumen von Grabmalen und Einfassungen.)

§ 7

Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens jedoch am folgenden Werktag bei der Stadt oder bei vorgesehenen Bestattungen auf Friedhöfen in den Stadtteilen beim jeweiligen Ortsvorsteher, anzumelden. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf totgeborene oder bei der Geburt verstorbene Kinder. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung in der Stadt Eberbach werden von der Stadt, in den Stadtteilen nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Ortsvorsteher, festgesetzt. Die Bestattungen sind grundsätzlich montags bis freitags zwischen 9.00 und 15.00 Uhr durchzuführen. Wünschen die Hinterbliebenen die Bestattung samstags, so bedürfen sie, ungeachtet der Zahlung einer besonderen Gebühr, hierzu einer Genehmigung der Stadt. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Stadt bei Zahlung einer Zusatzgebühr die Bestattung am 2. Feiertag genehmigen.
- (3) Jede Leiche muss binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung in die vorgesehene Friedhofskapelle zur Aufbahrung in einer Leichenzelle überführt werden. Dasselbe gilt für Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen bestattet werden sollen, deren Überführung nach auswärts aber nicht innerhalb von 36 Stunden nach dem Tode stattfinden kann.

Stehen aufgrund besonderer Umstände zur Aufbewahrung keine Leichenzelle oder kein geeigneter Raum zu Verfügung, muss die Aufbahrung in einer Leichenzelle eines anderen Friedhofes der Stadt erfolgen.

- (4) Die Stadt ist nach vorheriger Information der Angehörigen berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
- (5) Die Pflicht städtische Einrichtungen zu benutzen, besteht hinsichtlich der Benutzung des Friedhofs, der Vornahme der Bestattung, der Benutzung einer Leichenhalle, des Leichentransportes innerhalb des Friedhofes und des Aushebens und Wiederverfüllens des Grabes.
- (6) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (7) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (8) Nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten (bis 500 Gramm) können im Anonymfeld beigeetzt werden.

§ 8
Särge

- (1) Die Särge müssen aus leicht verweslichem Material festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Größe der Särge muss der Größe des erworbenen Grabes angepasst sein (max. Grabgröße abzüglich 5 cm in Länge und Breite). Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9
Gräber / Kolumbarien

- (1) Die Stadt teilt die Gräber und Kolumbarien (Urnennischen) zu. Sämtliche Gräber und Kolumbarien bleiben im Eigentum der Stadt.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern ausgewiesen, soweit die Belegungspläne der einzelnen Friedhöfe dies zulassen:
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - b) Wahlgräber für Erdbestattungen
 - c) Urnenreihengräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Urnenwände (Wahlkolumbarien) - nur auf dem Hauptfriedhof
 - f) Anonymgräber für Fehlgeburten (Reihengräber) für Erdbestattungen
 - g) Urnenanonymgräber (als Reihengräber)
 - h) Ehrengrabstätten
 - i) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- (4) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr:
Länge 1,00 m, Breite 0,70 m
 - für Verstorbene ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,50 m, Breite 0,70 m

- für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - b) Wahlgräber
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr:
Länge 1,00 m, Breite 0,70 m
 - für Verstorbene ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,50 m, Breite 0,70 m
 - für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Einzelgrab: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m
Doppelgrab: Länge 2,10 m, Breite 2,10 m
 - c) Urnenreihengräber
Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
 - d) Urnenwahlgräber
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m
und
Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
 - e) Wahlkolumbarien je nach Bauart und Anzahl der Urnenplätze pro Nische
Breite 0,25 m, Höhe 0,35 m, Tiefe 0,45 m, 0,55 m oder 0,70 m
 - f) Anonymgräber für Fehlgeburten
Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
 - g) Anonymgräber für Urnenbestattung
Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
- (5) Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 0,30 m.
- (6) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (7) In den Teilen der Friedhöfe, wo dies aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist, können Gräber auch übereinander (Stockwerksbelegung) durch Tieferlegung angeordnet werden. Die Entscheidung über die Möglichkeit der Tieferlegung unter Berücksichtigung der bodengeologischen Verhältnisse trifft die Stadt.
Von der Möglichkeit der Tieferlegung sind ausgeschlossen Reihengräber für Erdbestattungen, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber. Tieferlegungen sind nicht zulässig auf den Friedhöfen der Stadtteile Brombach und Lindach.
- (8) Die Gräber werden durch städtische Bedienstete oder durch seitens der Stadt beauftragte Dritte ausgehoben und verfüllt. Bei Erdgräbern können Ausnahmen im Einzelfall von der Stadt zugelassen werden.
Die Kolumbarien werden durch städtische Bedienstete oder durch seitens der Stadt beauftragte Dritte geöffnet und geschlossen.

§ 10
Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
Das Verfügungsrecht beginnt mit Ausstellung einer Verfügungsurkunde.
Verfügungsberechtigter ist:
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg),
 - b) der Inhaber der Verfügungsurkunde,
 - c) oder wer durch Nachlassregelung verfügungsberechtigt ist.
- (2) In jedem Reihengrab ist nur eine Erdbestattung zulässig. Zusätzlich können Urnen beigesetzt werden sofern dadurch die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschritten wird. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Stadt.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (5) Reihengräber, deren Ruhezeiten bis zum 31.07.2024 abläuft, sind durch die Verfügungsberechtigten abzuräumen. Ab dem 01.08.2024 werden Reihengräber durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte abgeräumt.
- (6) Urnenreihengräber werden durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte abgeräumt. Das Abräumen der Gräber gemäß § 9 Abs.3 i) richtet sich nach Regelungen außerhalb dieses Satzungsrechtes.

§ 11
Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren eingeräumt wird. In einem Tiefgrab sind bei sich überschneidenden laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
Zusätzlich können Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist der erforderlichen Ruhezeit anzupassen.
Für die Zulassung von Tiefgräbern gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 7.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern können grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles gegen Zahlung einer Gebühr und Aushändigung einer Urkunde erworben werden. Um die Ruhezeit zu erfüllen, ist bei Mehrfachbelegung anlässlich des Todesfalles des Letztverstorbenen die hierfür notwendige Verlängerung der Nutzungszeit gegen Zahlung der dann gültigen Gebühr zulässig.

Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes ist durch besondere Genehmigung jeweils bis zu 10 Jahren, jedoch nur für das ganze Grab möglich. Der Antrag hierfür kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt gestellt werden.
Das Nutzungsrecht beginnt mit Ausstellung der Verleihungsurkunde.

- (3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht. Die Abgabe der Wahlgräber erfolgt in der laufenden Reihenfolge.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
- (5) Der Erwerber hat bei Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens den Nachfolger für das Nutzungsrecht zu bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des Verstorbenen über:
- a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben
 - h) auf Lebensabschnittsgefährten.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Absatz 5 genannte Personen mit deren Zustimmung übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat die Verleihungsurkunde unverzüglich nach Übernahme des Nutzungsrechtes auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dem Wahlgrab bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zum Personenkreis des Abs. 5 gehören, dürfen in dem Grab nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (8) Das Nutzungsrecht kann regelmäßig nach Ablauf der Ruhezeit, in Ausnahmefällen max. 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrages der entrichteten Gebühr.

- (9) Bei Grabwiederbelegung hat der Nutzungsberechtigte vorhandenes Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt zu erstatten.
- (10) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Stadt im öffentlichen Interesse über die Gräber anderweitig verfügen, wenn zuvor die Berechtigten oder Unterhaltspflichtigen rechtzeitig schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hiervon in Kenntnis gesetzt wurden.

§ 12 Urnengräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengräbern,
 - b) Urnenwahlgräbern sowie Wahlkolumbarien,
 - c) Gräbern für Erdbestattungen, bei Reihengräbern jedoch nur, wenn die Ruhezeit von 15 Jahren die Ruhezeit des Reihengrabes nicht übersteigt,
 - d) Anonymgräbern
- (2) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten im Sinne von § 10 Abs. 1.
- (3) Urnenwahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
Urnwahlgräber können als Erdgrabstätten und nur auf dem Hauptfriedhof auch als Wahlkolumbarien in Mauern eingerichtet werden.
Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab bestattet werden können, richtet sich nach der Größe des Grabes.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengräber und für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnenreihen-, Urnenwahlgräber sowie Wahlkolumbarien.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten von Urnengräbern ist die Stadt berechtigt, die beigesetzten Urnenbehälter zu entfernen und die Asche an einer hierfür vorgesehenen Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben.

§ 13 Anonymgräber

- (1) Anonymgräber sind Aschengräber im Sinne von § 10 Abs.1 und Gräber für Fehlgeburten.
- (2) Auf dem Grab dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden.
Das Grab wird von der Stadt angelegt und unterhalten. Die Angehörigen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.

- (3) Beisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und den genannten Ort der Beisetzung von der Stadt durchgeführt.

§ 14
Ehrengabstätten

Der Gemeinderat kann verdienten Persönlichkeiten auf den Friedhöfen gebührenfrei eine Grabstätte (Ehrengabstätte) zuerkennen. Nutzungszeit sowie Anlage, Unterhaltung und Abräumen der Grabstätten werden im Einzelfall von der Stadt bestimmt.

§ 15
Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, 20 Jahre, bei Tot- und Fehlgeburten 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Der Ablauf von Ruhezeiten wird durch eine Umbettung oder Tieferbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 16
Umbettungen und Tieferbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Tieferbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen und Tieferlegungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab sind nicht zulässig. Die Regelungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern / Urnenreihengräbern der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs.1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs.2 können Leichen-

und Aschenreste, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, durch die Stadt in Reihengräber / Urnenreihengräber umgebettet werden.

- (5) Umbettungen werden von der Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen dürfen nur in der kalten Jahreszeit durchgeführt werden.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Tieferbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann erst nach Ablauf von mindestens 10 Jahren Ruhezeit und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (9) Leichen von Verstorbenen, die bei ihrem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt waren, dürfen nicht um- oder tiefergebettet werden.

§ 17

Gestaltungsvorschriften - Grundsatz

- (1) Jedes Grab ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 18 und 19) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen, die allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, bedürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen:
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m - 1,40 m Höhe 0,16 m; die maximale Grabmalhöhe beträgt bei Wahl- und Reihengräbern 1,40 m, bei Urnengräbern 0,60 m. Höhe der Grabeinfassungen im Mittel 0,15 m. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag Abweichungen zulassen.
- (2) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standortsicherheit der Grabmale erforderlich ist.

- (3) Auf den Gräbern sind nicht zulässig, Grabmale
- a) aus Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
 - e) mit Lichtbildern größer als 10 x 10 cm.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (4) Grabplatten sind - mit Ausnahme bei Urnengräbern - nur dann zulässig, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Graboberfläche bedecken.
- (5) Das Befestigen und Belegen von Weg- und Grababstandsflächen mit Platten ist nur in hierfür bestimmten Feldern zulässig.

§ 19

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Einzelgrabfelder

- (1) Die Stadt legt Grabfelder fest, für die folgende Gestaltungsvorschriften gelten:
- a) Felder von Urnenreihengräbern sind einheitlich zu gestalten. Sie werden seitens der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten pro Grabreihe mit einer Gesamtgrabeinfassung und einer durchgehend einheitlichen Dauerbepflanzung versehen.
 - b) Auf Urnenreihengräbern sind als Grabmal nur Grabplatten aus Naturstein mit einer max. Größe von 0,30 m x 0,25 m zulässig.
 - c) In Grabfeldern mit festgelegter Rand- und Abstandsflächenpflasterung sind andere Grabeinfassungen unzulässig.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Kolumbarien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Nutzungs-/Verfügungsberechtigten von der Stadt entfernt werden, nachdem mit dem Hinweis auf eine eventuelle Ersatzvornahme zur Entfernung aufgefordert worden ist.
- (2) Dem Antrag auf Errichtung und Veränderung von Grabmalern ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals rechtzeitig, also vor Beginn der Arbeiten im Maßstab 1:10, 2-fach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung der Stadt erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 1 Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. verändert worden ist.
- (5) Das Wiederaufstellen von Grabmalen und der Grabeinfassungen nach jeder weiteren Belegung von Gräbern ist der Stadt zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Nichtzustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale, wie naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze, bis zur endgültigen Grabmalherstellung.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Größe und Stärke der Fundamentierung und die Befestigung der Grabmale, bestimmt die Stadt im Einzelfall gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung tatsächlich eingehalten worden ist. In Feldern mit Tieferlegungsmöglichkeit sind die Fundamente 2,50 m tief zu gründen, ab Oberkante der angrenzenden Geländehöhe. In Feldern ohne Tieferlegung beträgt die Tiefe der Fundamente 1,75 m.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Vorgaben für die Fundamentierung entstehen.

§ 22

Unterhaltung Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Grabmale, Kolumbarien und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengräbern / Urnenreihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder die sonstige Grabausstat-

tung auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird zu der Verpflichtung durch ein Hinweisschild an dem Grab aufgefordert, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Ist auch darauf hin eine Ermittlung des Verantwortlichen erfolglos geblieben, ist die Stadt berechtigt über die Grabmale und sonstige Grabausstattungen entschädigungslos zu verfügen.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige Grabausstattungen, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Entfernung oder Änderung derartiger Grabmale und sonstiger Grabausstattungen versagen.

§ 23

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern / Urnenreihengräbern oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern oder nach der Entziehung von Gräbern und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt berechtigt, das Grab abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige Grabausstattungen zu verwahren. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger Grabausstattungen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Gräber von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungs-/Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 24

Grabpflege

- (1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Regelungen der §§ 17 ff. hergerichtet und dauernd ordnungsgemäß gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die maximale Baum- oder Buschhöhe beträgt 1,50 m.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern / Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Herrichtung und Instandhaltung der Urnenreihengräber obliegt der Stadt.
- (4) Die für die Gräber Verantwortlichen können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgräber / Urnenwahlgräber innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung sämtlicher Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe, dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Kerzenhalter.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird ein Reihengrab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs.1) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege durch ein Hinweisschild an dem Grab aufgefordert. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Stadt
 - a) das Grab abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige Grabausstattungen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgräber / Urnenwahlgräber gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt das Grab auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt den ordnungswidrigen Grabschmuck entschädigungslos entfernen. Die Stadt ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

§ 26

Benutzung der Friedhofskapelle (Leichenhalle)

- (1) Die Leichenzellen in den Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenzellen in den Leichenhallen werden für die Aufbewahrung der Leichen, die Aussegnungshalle wird für die Begräbnisfeierlichkeiten zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt.
- (2) Die Leichenhalle darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder des beauftragten Bestattungsinstituts betreten werden.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten nach Abstimmung mit dem Friedhofspersonal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Särge, die mit Verstorbenen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten belegt sind, sind in einem gesonderten Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

§ 27

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Aussegnungshalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Gräbern, über welche die Stadt beim Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhezeit der in dieser Grabstätte zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29
Ehrenfriedhof

Die Belegung des Ehrenfriedhofes ist abgeschlossen. Weitere Zubettungen sind nicht gestattet. Die Unterhaltung und Pflege erfolgt durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Den Angehörigen oder sonst Beteiligten ist es ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht gestattet, nach eigener Wahl Grabdenkmäler anzubringen oder die Gräber anzulegen.

§ 30
Israelischer Friedhof

Für Begräbnisse der Israeliten und deren Friedhof hat die vorstehende Friedhofsordnung Geltung, soweit nicht durch den israelitischen Ritus und die Eigenschaft des israelitischen Friedhofs als Eigentum dieser Religionsgemeinschaft Ausnahmen geboten sind. Die Gestaltungsvorschriften nach §§ 17 ff. gelten nicht für den Israelischen Friedhof.

§ 31
Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs.3 Nr.2 Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg und des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1),
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte(r) oder als Gewerbetreibende(r) Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 20 Abs.1) oder entfernt (Abs.23 Abs.1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält (§ 22 Abs.1).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung der Stadt erhoben.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 18.06.1986 in der Fassung vom 14.09. 1989 außer Kraft.

Eberbach, den 19. Juli 2001

Der Bürgermeister

Bernhard Martin

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung am: 04.08.2001 Nr. 178

Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung am: 03.08.2001 Nr. 177

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am: 07.08.2001